

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten André Bock und Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Bei welchen Ländern gibt es einen Abschiebestopp?**

Anfrage der Abgeordneten André Bock und Christian Calderone (CDU), eingegangen am 02.02.2024 - Drs. 19/3409, an die Staatskanzlei übersandt am 05.02.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 19.02.2024

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die *taz* berichtet in ihrer Online-Ausgabe vom 02.01.2024, dass auf der letzten Konferenz der Innenministerinnen und Innenminister im Dezember 2023 der für Iran bis zum 31.12.2023 geltende Abschiebestopp nicht mehr verlängert wurde<sup>1</sup>. Der niedersächsische Flüchtlingsrat hat die Aufhebung mit Pressemitteilung vom 05.01.2024 kritisiert<sup>2</sup>.

**1. Für welche Länder gilt aktuell aus welchen Gründen ein Abschiebestopp?**

Aktuell gibt es in Niedersachsen für kein Herkunftsland einen formalen Abschiebestopp gemäß § 60a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Allerdings ist der Vollzug von Rückführungen derzeit nach Afghanistan, Syrien und in den Sudan aus tatsächlichen Gründen unmöglich.

**2. Wurden die Ausländerbehörden in Niedersachsen inzwischen über die Beendigung des Abschiebestopps für den Iran informiert, wenn ja, wann, in welcher Form und mit welchem Inhalt?**

Der Abschiebestopp für den Iran war bis zum 31.12.2023 befristet.

Mit Erlass vom 10. Januar 2024 - Az.: 64.3-12230/ 1-8 (§ 23a) ist diese Information im Kontext mit der damit einhergehenden Verpflichtung der Ausländerbehörden, iranische Staatsangehörige über die Möglichkeit einer Eingabe an die Härtefallkommission zu belehren, an die Ausländerbehörden gegeben worden.

**3. Wie viele Personen mit iranischer Staatsangehörigkeit sind zum 31.12.2023 vollziehbar ausreisepflichtig (bitte neben der Gesamtzahl auch die Anzahl an Personen nennen, die wegen einer Straftat ausgewiesen wurden)?**

Zum Stichtag 31.12.2023 waren in Niedersachsen 437 iranische Staatsangehörige vollziehbar zur Ausreise verpflichtet, wobei dem tatsächlichen Vollzug der Aufenthaltsbeendigung im Einzelfall rechtliche und/oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

<sup>1</sup> <https://taz.de/Rueckfuehrungen-in-den-Iran!/5981856/>

<sup>2</sup> <https://www.nds-fluerat.org/58106/aktuelles/fluechtlingsrat-niedersachsen-kritisiert-aufhebung-des-iran-abschiebestopps/>

Die Zuständigkeit für die Verfügung von Ausweisungen liegt bei den kommunalen Ausländerbehörden. Dem Ministerium für Inneres und Sport liegen daher keine Daten zum Grund der Ausweisung vor. Eine Abfrage der Daten bei allen kommunalen Ausländerbehörden übersteigt das im Rahmen einer Kleinen Anfrage zur kurzfristigen Beantwortung Zumutbare und Leistbare.